



Financial Services News 2/2025

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Versicherungen	16
Aktuelle Änderungen für die Versicherungswirtschaft	16
Publikationen	19
Veranstaltungen	20

Editorial

DORA wird auch für Finanzdienstleister verbindlich

Seit dem 17. Januar 2025 findet die DORA für eine Vielzahl von Unternehmen des Finanzsektors verbindliche Anwendung. Der direkte Geltungsbereich der DORA umfasst neben CRR-Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Wertpapierfirmen auch einige Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die nach dem KWG als Finanzdienstleistungsunternehmen anzusehen sind. Betroffen sind hiervon u.a. Verwalter von AIF, Krypto-Dienstleister oder Betreiber von Handelsplätzen. Darüber hinaus werden auch Unternehmen wie Ratingagenturen und ausgewählte Informations- und Kommunikationstechnologie-(IKT)-Dienstleister verpflichtet, obwohl diese nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterliegen.

Mit dem FinmadiG wurden die Regelungen allerdings darüber hinaus auch auf Institute ausgedehnt, die an sich nicht der originären Anwendungspflicht nach Art. 2 DORA unterliegen, jedoch als Institute nach dem KWG zu qualifizieren sind (vgl. § 1a Abs. 2a S. 1 KWG n.F.). Das bedeutet, dass künftig damit z.B. auch Leasinggesellschaften, Factoringunternehmen, Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler die Vorschriften nach DORA zu beachten haben.

Für solche Institute gelten dann erleichternd die Vorgaben des vereinfachten Informations- und Kommunikationstechnologien-Risikomanagementrahmens nach Art. 16 DORA. Außerdem finden die Regelungen für das IKT-Drittparteirisikomanagement für Kleinunternehmen keine Anwendung.

Mit der DORA werden europaweit harmonisierte Regeln v.a. für das Management von Risiken der IKT-Bereiche und -Dienstleister, das Meldewesen für schwerwiegende IKT- bzw. zahlungsbezogene Vorfälle und Maßnahmen zur Stärkung der operationellen Resilienz eingeführt. Da bereits in diesen Regelungsbereichen nationale Vorschriften etabliert wurden, war eine Harmonisierung zur Vermeidung von Doppelregulierungen und zum Zwecke der Verringerung der Komplexität regulatorischer Anforderungen erforderlich.

Aus diesem Grund wurden mit dem BaFin-Informationsschreiben die KAIT, VAIT und ZAIT vollständig zum Ablauf des 16. Januar 2025 und die BAIT schrittweise zum 31. Dezember 2026 aufgehoben. Die geänderte Version der BAIT gilt ab dem 17. Januar 2025. Insbesondere wurden hier der Anwenderkreis angepasst und die Regelungen zum Management der Beziehungen zu Zahlungsdienstnutzern (Kapitel 11) aufgehoben.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Stephan Erb



„Den FDIs bleiben die BAIT noch etwas erhalten, aber die Zukunft gehört DORA.“

Stephan Erb

Telefon: +49 (0)69 75695 6044

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	3
III.	Risikomanagement	5
1.	Sanierung und Abwicklung	5
2.	Stresstests	6
3.	IT- und Cyber-Risiken	6
4.	Verbraucherschutz	6
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	7
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
VI.	Investment	8
1.	Verbriefungstransaktionen	8
2.	Kryptovermögen	8
3.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	9
4.	Transparenzvorschriften	9
5.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	10
VII.	Zahlungsverkehr	10
VIII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	13
IX.	Nachhaltigkeit	13
X.	Versicherungen	14

I. Liquidität

EBA – Single Rulebook zur Bestimmung des Betrags der zulässigen Forderungen gegenüber Handelsschuldnern sowie Gebühren oder Provisionen, die innerhalb von 30 Tagen als liquide Mittel gemäß Art. 43 Abs. 3 IFR fällig werden (Q&A 2024_7196) vom 10. Januar 2025

Art. 43 IFR definiert die Liquiditätsanforderungen für Wertpapierfirmen. Gemäß Abs. 3 können kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen sowie andere Wertpapierfirmen, die weder Eigenhandel noch das Emissionsgeschäft (Anhang I Abschnitt A MiFID II) ausüben, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Gebühren oder Provisionen, die innerhalb von 30 Tagen eingezogen werden, in ihre liquiden Aktiva einbeziehen. Um zulässig zu sein, müssen diese Forderungen jedoch zum einen bis zu maximal einem Drittel der Mindestliquiditätsanforderungen ausmachen und nicht auf etwaige zusätzliche Liquiditätsanforderungen angerechnet werden. Darüber hinaus unterliegen diese Bestandteile einem Abschlag von 50%. Diese festgelegten Bedingungen müssen alle gleichzeitig erfüllt sein, und die Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, sollte nicht als sequenzieller Ansatz verstanden werden.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

BaFin –Allgemeinverfügung zur Anerkennung von genossenschaftlichen Geschäftsanteilen als Eigenmittelbestandteile (GZ: BA 44-FR 2161/00001#00011) vom 1. Januar 2025

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 3d) S. 1 KWG in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 und Abs. 6 EU/1024/2013 nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen. Für neu begebene und eingezahlte Geschäftsanteile wird die Erlaubnis zur Einstufung als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR erteilt, sofern diese die Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29 CRR erfüllen. Für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von seit dem 1. Januar 2014 erfolgten Kündigungen von Geschäftsanteilen werden Voraussetzungen für ihre Anerkennung als Instrumente des harten Kernkapitals definiert. Diese betreffen u.a. Schwellenwerte sowie vorzuhaltende Sicherheitspuffer und Eigenmittelanforderungen.

2. Gesamtrisikobeitrag

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2021/931 festgelegten RTS durch Festlegung der Formel für die Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ (C(2025) 459 final) vom 28. Januar 2025

Der finalisierte Entwurf der EBA (vgl. FSNews 7/2024) wurde ins parlamentarische Verfahren eingeführt. Die Regelungen sollen ab dem 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung von Art. 378 CRR für Transaktionen mit Vorleistungen \(„Free Delivery“\) \(Q&A 2024_7119\) vom 31. Januar 2025](#)

Gemäß Art. CRR muss ein Institut bei Geschäften, bei denen Schuldtitel, Aktien, Fremdwährungen und Waren, mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Waren(ver)leihgeschäften, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, die Preisdifferenz berechnen, der es ausgesetzt ist. Diese wird als Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für das jeweils betreffende Schuldinstrument, die Aktie oder Fremdwährung oder den Rohstoff und dem jeweils aktuellen Marktwert berechnet, wenn die Differenz einen Verlust für das Kreditinstitut bedeuten könnte. Diese Preisdifferenz impliziert, dass das Institut seine Zahlung nicht vor deren Erhalt geleistet hat, während das Institut weiterhin der genannten Preisdifferenz ausgesetzt ist, die gemäß Art. 378 CRR kapitalisiert werden sollte. Im Gegensatz dazu gilt eine Transaktion gemäß Art. 379 CRR als Vorleistung, wenn das Institut für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat, bevor es diese erhalten hat, oder wenn es solche geliefert hat, bevor es die Zahlung erhalten hat. Für Vorleistungen gelten keine Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs-/Lieferrisiko gemäß Art. 378 CRR. Dennoch sollten Transaktionen nach Art. 379 CRR den Eigenkapitalanforderungen für den übertragenen Wert zuzüglich des aktuellen positiven Risikopositionsbetrags unterliegen, wie in Art. 379 Abs. 3 CRR vorgesehen.

[EBA – Single Rulebook zu Bedingungen für die Erhöhung der Nachschuss-Risikoperiode \(MPOR\), die für den Risikopositionswert von Netting-Sätzen mit Nachschussvereinbarungen verwendet wird \(Q&A 2024_7229\) vom 31. Januar 2025](#)

Gemäß Art. 285 Abs. 3 lit. b CRR darf die Nachschuss-Risikoperiode bei Netting-Sätzen, die ein oder mehrere Geschäfte mit entweder illiquiden Sicherheiten oder einem nicht ohne Weiteres ersetzbaren OTC-Derivat enthalten, nicht weniger als 20 Handelstage betragen. Die Bestimmung, ob ein OTC-Derivat ohne Weiteres ersetzbar ist, hat im Kontext angespannter Marktbedingungen zu erfolgen. Angespannte Marktbedingungen liegen vor, wenn kontinuierlich aktive Märkte fehlen, so dass eine Gegenpartei innerhalb von zwei oder weniger Tagen mehrere Preisnotierungen erhalten würde, die den Markt nicht in Bewegung versetzen oder keinen Preis darstellen würden, der mit einem Aufschlag einherginge. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Institute zu prüfen haben, ob diese Art von Derivaten auf eine bestimmte Gegenpartei konzentriert sind und ob das Institut in der Lage wäre, diese Geschäfte zu ersetzen, falls diese Gegenpartei den Markt überstürzt verlässt. Die gilt daher nicht für andere als die in Art. 285 Abs. 3 lit. b bzw. Unterabs. 2 CRR genannten Derivate. Jedoch sollten Netting-Sätze mit Geschäften, die illiquide oder auf eine Gegenpartei konzentrierte Sicherheiten beinhalten, bei denen die Wertpapiere beim plötzlichen Verlassen des Marktes nicht ersetzt werden könnten, ebenfalls der Mindest-Nachschuss-Risikoperiode von 20 Geschäftstagen unterliegen.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnungsgrundlage für die DRC für Nicht-Verbriefungen und SBM-CSR für Nicht-Verbriefungen – einzelne „Emittenten“/„Schuldner“ oder „Gruppe von Emittenten/Schuldner“ \(Q&A 2024_7230\) vom 17. Januar 2025](#)

Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf Grundlage der sensitivitätsbasierten Methode und für das Ausfallrisiko für Nicht-Verbriefungspositionen nach dem alternativen Standardansatz basiert auf den einzelnen „Emittenten“/„Schuldner“. Maßgebend sind daher juristische Person, die entweder das Instrument emittiert haben oder auf die sich das Instrument bezieht. Die Berechnung dieser Eigenmittelanforderungen für Nicht-Verbriefungspositionen sollte nicht auf einem alternativen Konzept wie einer „Gruppe von Emittenten/Schuldner“ basieren.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnungsgrundlage für die DRC für Nicht-Verbriefungen und SBM-CSR für Nicht-Verbriefungen – durch einen Garantiegeber garantierte Instrumente \(Q&A 2024_7231\) vom 17. Januar 2025](#)

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf Grundlage der sensitivitätsbasierten Methode für Risikoklassen des Kreditspreads ist es nicht zulässig, den Emittenten durch einen Dritten zu ersetzen, der das von diesem Emittenten begebene Instrument garantiert (vgl. Teil 3 Titel IV Kap. 1a Abschnitt 2 [CRR](#)). Dies ist nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Kreditrisikominderung gemäß Art. 213 Abs. 1 und 215 Abs. 1 [CRR](#) erfüllt sind (vgl. Teil 3, Titel IV, Kap. 1a, Abschnitt 5 [CRR](#)).

[EBA – Single Rulebook zu Vega-Risikofaktoren für das allgemeine Zinsrisiko und das Kreditspreadrisiko \(Q&A 2024_7232\) vom 17. Januar 2025](#)

Wenn ein Instrument mit emittentenspezifischer Optionalität ausgestattet ist, müssen sowohl die General Interest Rate Risk (GIRR) als auch die Credit Spread Risk (CSR)-Vega-Sensitivitäten in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken auf der Grundlage der sensitivitätsbasierten Methode gemäß Teil 3, Titel IV, Kap. 1a, Abschnitt 2 [CRR](#) einbezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Institut einen einzigen Risikofaktor für das Vega-Risiko verwendet.

[EBA – Single Rulebook zu Senioritätskategorien, die bei der Verrechnung der Brutto-Jump-to-Default-\(JTD\)-Beträge von Kurz- und Langzeitforderungen innerhalb der DRC-Berechnungen für Nicht-Verbriefungen zu verwenden sind \(Q&A 2024_7233\) vom 17. Januar 2025](#)

Die [CRR](#) schreibt nicht vor, auf welcher Granularitätsebene die Seniorität von Positionen im Rahmen der Default Risk Calculation (DRC) für Nicht-Verbriefungen zu bewerten ist. Für einen ähnlichen Zweck wird jedoch im Rahmen von Art. 325w [CRR](#) eine Reihe von Kategorien verwendet.

[BCBS – Abschlussbericht zur Straffung von VM-Prozessen und Reaktionsfähigkeit von IM-Modellen in nicht zentral geclearten Märkten \(d589\) vom 17. Januar 2025](#)

Die vom Basler Ausschuss und der IOSCO im Bericht enthaltenen Empfehlungen zur Optimierung von VM-Prozessen während einer Stressphase durch u.a. Berücksichtigung einer größeren Bandbreite an Sicherheiten und die Empfehlungen zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit von IM-Modellen von Instituten, die das ISDA-Standard-Initial-Margin-Modell (SIMM) anwenden, wurden nach Abschluss der Konsultation (vgl. [FSNews 2/2024](#)) unverändert veröffentlicht.

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[SRB – Änderungen der operativen Leitlinien zur Betriebskontinuität während der Abwicklung vom 24. Januar 2025](#)

Die Änderungen berücksichtigen neben redaktionellen Aktualisierungen im Wesentlichen die Neuregelungen der [DORA](#) und von [EBA/GL/2022/01](#) (vgl. [FSNews 2/2022](#)).

2. Stresstests

[EU-Amtsblatt – Beschluss zu den Kriterien für die Bekanntgabe von Aufsichtsbeschlüssen für aufsichtliche Stresstests \(EZB/2025/1\) \(EU/2025/94\) vom 10. Januar 2025](#)

Vor Beginn eines aufsichtlichen Stresstests legt die EZB Inhalt, Form und Frist für die zu übermittelnden Informationen fest und fasst die diesbezüglichen Beschlüsse. Zur Kommunikation dieser Anforderungen an die bedeutenden Institute und zum Informationsaustausch wird künftig die IT-Plattform ASTRA genutzt. Der Beschluss wurde am 16. Januar 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und gilt ab dem gleichen Tag.

[ESMA – Leitlinien für Stresstestszenarien gemäß der Geldmarktfonds-\(MMF\)-Verordnung \(ESMA50-43599798-10651\) vom 7. Januar 2025](#)

Leitlinien zu Stresstestszenarien gemäß Art. 28 [MMF-Verordnung](#) umfassen u.a. solche für bestimmte allgemeine Merkmale der Stresstestszenarien von Geldmarktfonds und für hypothetische Veränderungen des Liquiditätsniveaus der im Portfolio des Geldmarktfonds gehaltenen Vermögenswerte. Darüber hinaus werden Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse sowie hypothetische makrosystemische Schocks, die die Wirtschaft insgesamt betreffen, betrachtet. In einem gesonderten Abschnitt wird anhand gemeinsamer Referenzparameter der Stresstestszenarien auf die jeweiligen Kalibrierungen eingegangen.

3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Verordnung über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der EU/2021/694 \(Cybersolidaritätsverordnung\) \(EU/2025/38\) vom 19. Dezember 2024](#)

Die Verordnung wurde am 15. Januar 2025 (vgl. [FSNews 5/2023](#)) im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 4. Februar 2025 in Kraft.

[BaFin – Rundschreiben 10/2017 \(BA\) zu bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT \(BAIT\) \(GZ: GIT 3-FR 1534/00007#00009\) vom 16. Dezember 2024 \(veröffentlicht am 10. Januar 2025\)](#)

Nach Inkrafttreten der [DORA](#) wurden auch Vorschriften für den regulären IKT-Risikomanagementrahmen und die dafür dieses geltende Schlüsselprinzipien verbindlich. Da diese Regelungen bisher in der [BAIT](#), [KAIT](#), [VAIT](#) und [ZAIT](#) kodifiziert waren, werden die bisherigen Vorschriften vollständig bzw. in Bezug auf die BAIT schrittweise aufgehoben (siehe hierzu auch das [Anschreiben](#) an die Verbände). Zunächst wird der Anwendungskreis neu festgelegt. Institute, die DORA bereits verpflichtend anzuwenden haben, werden von der Anwendung der BAIT befreit. Die KAIT, VAIT und ZAIT treten bereits mit Ablauf des 16. Januar 2025 außer Kraft. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

4. Verbraucherschutz

[BGH – Ordnungsgemäßheit der Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilien-Verbraucherdarlehen \(BGH XI ZR 75/23\) vom 3. Dezember 2024 \(veröffentlicht am 9. Januar 2025\)](#)

Ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher versteht unter „Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens“ die noch verbliebene Gesamtlaufzeit von Darlehen, nicht aber den Zeitraum der rechtlichen geschützten Zinserwartung. Er begreift dies als „restliche Laufzeit“ des geschlossenen Vertrags

i.S.d. (gesamten) Vertragslaufzeit, nicht aber als durch Zinsvereinbarungen oder durch das Gesetz näher bestimmte Zeitabschnitte desselben.

IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EBA – Anhörung im Konsultationsverfahren für einen Entwurf von RTS zur Änderung der EU/2018/1108 über die Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister und mit Vorschriften über ihre Aufgaben vom 21. Januar 2025

Zum Konsultationspapier [EBA/CP/2024/23](#) (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurden ergänzende Unterlagen veröffentlicht. Diese enthalten u.a. Erläuterungen der Rolle und der Ziele der EBA im Bereich Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sowie Informationen zu den RTS.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2019/815 festgelegten RTS im Hinblick auf die 2024 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat (EU/2025/19) vom 26. September 2024

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2024](#)) wurde am 15. Januar 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 4. Februar 2025 in Kraft. Die durch sie geänderte [EU/2019/815](#) gilt für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, und kann auf frühere Geschäftsjahre freiwillig angewendet werden.

EBA – Single Rulebook zur Behandlung von als Sicherheit für Darlehen verpfändeten Einlagen in [C 66.01 \(Q&A 2024_7152\)](#) vom 10. Januar 2025

Im Abschnitt „Abflüsse und Zuflüsse“ des Formulars C 66.01 sind künftige vertragliche Zahlungsströme aus allen Bilanzposten gemäß den zum Berichtsdatum gültigen Verträgen abzubilden (vgl. Anhang XXIII Nr. 6 [EU/2021/451](#)). Gemäß den Anweisungen für Zeile 0370 dieses Formulars sind dort Zahlungsmittelabflüsse zu melden, die nicht in den Posten 1.1 bis 1.5 gemeldet werden. Daher sind Abflüsse aus der Rückgabe von als Sicherheit erhaltenen Einlagen bei Ablauf der besicherten Transaktion in Zeile 0370 zu melden, sofern sie die in Anhang XXIII Nr. 6 [EU/2021/451](#) genannten Kriterien erfüllen.

VI. Investment

1. Verbriefungstransaktionen

[BaFin – Rundschreiben 01/2025 \(BA\) zur Konkretisierung der STS-Kriterien nach Art. 26b bis 26e STS-Verordnung für Bilanzverbriefungen und zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/08 und EBA/GL/2018/09 für ABCP-Verbriefungen und für Nicht-ABCP-Verbriefungen \(BA 52-FR 1903/00048#00015\) vom 15. Januar 2025](#)
Die BaFin übernimmt zum 15. Januar 2025 die Leitlinien [EBA/GL/2024/05](#) (vgl. [FSNews 6/2024](#)) zu den STS-Kriterien für Bilanzverbriefungen und zur Änderung der Leitlinien [EBA/GL/2018/08](#) und [EBA/GL/2018/09](#) zu den STS-Kriterien für ABCP- und Nicht-ABCP-Verbriefungen in ihre Verwaltungspraxis.

2. Kryptovermögen

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von RTS für die Berechnung und Aggregation von Krypto-Exposure-Werten gemäß Art. 501d Abs. 5 CRR \(EBA/CP/2025/01\) vom 8. Januar 2025](#)

Betroffen sind die Übergangsbestimmungen für die aufsichtliche Behandlung von Kryptowerten. Gemäß Art. 501d Abs. 5 CRR werden die technischen Elemente festgelegt, die die Institute zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen benötigen, und für welche Zwecke der Wert der Risikopositionen zu berechnen ist bzw. die Kauf- und Verkaufsrisikopositionen zu aggregieren sind. Hierbei werden die vom BCBS in SCO60 ausgearbeiteten und international geltenden Standards sowie bestehende Regelungen gemäß MiCAR berücksichtigt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. April 2025.

[EBA – Single Rulebook zum Umfang des öffentlichen Angebots für ARTs und EMTs \(Q&A 2024_7185\) vom 17. Januar 2025](#)

Seit der Anwendung der Titel III und IV der MiCAR muss jeder Emittent eines vermögenswertereferenzierten Tokens (ARTs) oder eines E-Geld-Tokens (EMTs), der in der EU öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wird, in der EU gemäß Art. 16 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 MiCAR zugelassen sein. Dasselbe gilt für das öffentliche Angebot oder die Beantragung der Zulassung zum Handel durch andere Personen als den Emittenten (Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 48 Abs. 1 MiCAR). Beide müssen dann in der EU gemäß Art. 16 Abs. 1 bzw. Art. 48 Abs. 1 MiCAR zugelassen sein und – im Falle von Drittanbietern – eine schriftliche Zustimmung des selbst zugelassenen Emittenten einholen. Hierbei kommt die Bereitstellung bestimmter Krypto-Asset-Dienstleistungen einem öffentlichen Angebot oder einem Antrag auf Zulassung zum Handel gleich. Außerdem sind die Betreiber von Handelsplattformen für Kryptowerte, die ARTs oder EMTs listen, für die der Emittent nicht gemäß MiCAR zugelassen ist, als Personen zu betrachten, die auf eigene Initiative eine Zulassung zum Handel beantragen. Die Erbringung von Krypto-Asset-Dienstleistungen in Bezug auf ARTs und EMTs, die einem öffentlichen Angebot oder einer Zulassung zum Handel ohne Einhaltung der Titel III und IV MiCAR gleichkommt, ist seit dem 30. Juni 2024 verboten. Dies gilt auch, wenn die ARTs oder EMTs vor der Anwendung der Titel III und IV MiCAR erstmals öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden bzw. werden.

[BaFin – Merkblatt zu Kryptowerte-Dienstleistungen nach MiCAR vom 3. Januar 2025](#)

Erläutert werden die verschiedenen Aspekte von Kryptowerte-Dienstleistungen, die zu einer Erlaubnispflicht führen. Hierbei handelt es sich u.a. um Verwaltung und Verwahrung von Kryptowerten, ihren Tausch in andere Vermögensgegenstände, Ausführung von Aufträgen für Kunden und die Beratung zu Kryptowerten. Für zulassungspflichtige Dienstleistungen werden anschließend die Voraussetzungen an die Zulassungsfähigkeit definiert und die Ausnahmen der Zulassungspflicht bzw. die Fälle der Erbringung durch anderweitig lizenzierte Unternehmen thematisiert.

[BaFin – Merkblatt Zulassungsanforderungen bzgl. vermögenswertereferenzierter \(ARTs\) und E-Geld-Token \(EMTs\) nach MiCAR vom 3. Januar 2025](#)

Thematisiert werden die Anforderungen an öffentliche Angebote, ihre Zulassung sowie deren Ausgabe. Hierauf aufbauend werden die Zulassungsvoraussetzungen nebst Ausnahmen, Erlaubnisvorbehalte und White-Paper-Pflichten festgelegt.

[BaFin – Kryptowerte-Dienstleister: Welche Vereinfachungen und Herausforderungen es jetzt gibt vom 22. Januar 2025](#)

Zunächst werden der europäische Rechtsrahmen und die damit verbundenen Aufgaben der BaFin beschrieben. Für die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen wird anschließend auf ein vereinfachtes Verfahren für Bestandskreditinstitute näher eingegangen, das auf einer Gap-Analyse zu MiCAR und KWG beruht. Für die Antragsunterlagen wird bereits an dieser Stelle auf ein entsprechendes [Konsultationsverfahren](#) der ESMA hingewiesen.

3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[CPMI/IOSCO – Abschlussbericht zur Straffung von Variation Margins in zentral geclearten Märkten – Beispiele für wirksame Praktiken \(d226\) vom 17. Januar 2025](#)

Der im Anschluss an die Konsultation (vgl. [FSNews 3/2024](#)) finalisierte Bericht mit Beispielen wirksamer Praktiken für CCPs und ihre Clearingmitglieder in Bezug auf Variation-Margin-Prozesse und Transparenzanforderungen wurde unverändert veröffentlicht.

4. Transparenzvorschriften

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFIR in Bezug auf die identifizierenden Referenzdaten für OTC-Derivate, die für die Zwecke der in Art. 8a Abs. 2 und Art. 10 und 21 MiFIR festgelegten Transparenzanforderungen zu verwenden sind \(C\(2025\) 417 final\) vom 24. Januar 2025](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 7/2024](#)) sind nunmehr ab dem 1. September 2026 für Zwecke der in Art. 8a Abs. 2 und Art. 10 und 21 MiFIR die in Tabelle 1 des [Anhangs](#) aufgeführten identifizierenden Referenzdaten für OTC-Zinsswaps als Transparenzanforderungen zu verwenden. Ab diesem Zeitpunkt umfassen hierfür die identifizierenden Referenzdaten für OTC-Zinsswaps und OTC-Kreditausfallswaps auch die eindeutige Produktkennung (Unique Product Identifier, UPI) nach ISO 4914. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BGH – Beschlüsse zu prospektrechtlichen Fragestellungen vom 12. November 2024 \(veröffentlicht am 23. Januar 2025\)](#)

Die folgenden Beschlüsse wurden veröffentlicht:

- Zur Vertriebsverantwortung von Gründungsgesellschaftern und zur Pflicht, einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen ([BGH XI ZB 14/21](#))
- Zu den Angaben über den Chartermarkt sowie die Neubau- und Second-hand-Preise für Bulker in einem Verkaufsprospekt für Schiffsfonds ([BGH XI 26/20](#))
- Zum Erfordernis von Angaben über Bewertungsgutachten und zu ihrer Darstellung in einem Verkaufsprospekt eines geschlossenen Immobilienfonds ([BGH XI 22/22](#))

VII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zur Erbringung des Zahlungsdienstes „Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen“ in der EU \(Q&A 2021_6283\) vom 17. Januar 2025](#)

Annahme und Abrechnung („acquiring“) von Zahlungsvorgängen gemäß Art. 4 Nr. 44 PSD2 bedürfen einer Zulassung als Zahlungsdienstleister (ZDL). Diese bzw. ihre Niederlassungen müssen als juristische Person in einem Mitgliedstaat ansässig sein (siehe auch [Q&A 2022_6882](#)).

[EBA – Single Rulebook zur Definition von E-Geld \(Q&A 2022_6336\) vom 17. Januar 2025](#)

Die Definition von E-Geld ist in Art. 2 Abs. 2 EMD2 geregelt. Danach handelt es sich bei E-Geld um einen elektronisch – darunter auch magnetisch – gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge i.S.d. Art. 4 Nr. 5 der [2007/64/EG](#) durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird. E-Geld ist darüber hinaus als ein von entgegengenommenen Geldbeträgen getrennter monetärer Vermögenswert anzusehen (vgl. [EuGH C 661/22](#) Tz. 47). Es ist eine Umwandlung von entgegengenommenen Geldbeträgen in elektronisch, einschließlich magnetisch, gespeicherte Geldbeträge erforderlich, die von einem Netz von Kunden verwendet werden könnten, die sie freiwillig akzeptieren würden (vgl. aaO Tz. 48). Das bedeutet, dass die Definition von E-Geld die Übertragbarkeit und freiwillige Annahme von E-Geld als separaten monetären Vermögenswert beinhaltet und nicht einfach nur den Empfang von Geldern durch den Zahlungsempfänger, die aus eingelöstem E-Geld resultieren. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 18 EMD2 die vertraglich vereinbarte Rücktauschbarkeit als wesentliches Merkmal von E-Geld festgelegt.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung negativer Zinssätze durch E-Geld-Institute auf ihre Kunden \(Q&A 2022_6421\) vom 17. Januar 2025](#)

Die Gewährung von Zinsen oder anderen Vorteilen im Zusammenhang mit dem Zeitraum, in dem ein E-Geld-Inhaber das E-Geld hält, ist verboten (Art. 12 EMD2). Dieses Verbot steht im Zusammenhang mit dem Status von E-Geld und ist eine Folge davon, dass es sich von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern unterscheidet. Da die von E-Geld-Instituten im Austausch gegen elektronisches Geld entgegengenommenen Geldbeträge in elektronisches Geld umgetauscht werden müssen und

daher keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder darstellen, besteht kein Spielraum für die Anwendung von Zinssätzen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um positive oder negative Zinssätze handelt.

[EBA – Single Rulebook zu Informationen, die dem Zahlungsempfänger über einzelne Zahlungsvorgänge zur Verfügung gestellt werden \(Q&A 2022_6612\) vom 17. Januar 2025](#)

Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers haben dem Zahlungsempfänger auf Basis vertraglicher Regelungen nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs unverzüglich bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 58 Abs. 1 PSD2). Wird vereinbart, dass diese Informationen in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal monatlich, übermittelt werden, müssen die Informationen nach Art. 58 Abs. 1 PSD2 nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs nicht übermittelt werden (vgl. Erwägungsgrund 57 PSD2).

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung der Eigenmittelanforderungen in Form von vergleichbaren Garantien \(Q&A 2023_6675\) vom 17. Januar 2025](#)

Konkret ging es um die Frage, ob eine Erhöhung der Eigenmittelanforderungen durch vergleichbare Garantien auf hochliquide Vermögenswerte erfüllt werden kann. Unternehmen, die eine Zulassung zur Erbringung von Zahlungsauslösediensten (PIS) oder Kontoinformationsdiensten (AIS) beantragen, müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung (PII) oder eine vergleichbare Garantie verfügen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Erwägungsgrund 35 PSD2). Dies soll sicherstellen, dass sie ihre Verbindlichkeiten gegenüber den kontoführenden Zahlungsdienstleistern (ASPSPs) oder den Zahlungsdienstnutzern ([EBA/GL/2017/09](#)) zur Autorisierung gemäß PSD2 erfüllen können. Sollte ein PIS/AIS-Anbieter Eigenmittel als vergleichbare Garantie i.S.v. Art. 5 Abs. 2 und 3 der PSD2 verwenden wollen, muss er zumindest den Nachweis erbringen, dass (i) die Höhe der Garantie dem Mindestbetrag nach [EBA/GL/2017/08](#) entspricht und (ii) mittels Absonderungsvereinbarungen sichergestellt wird, dass die Eigenmittel im Insolvenzfall des PIS/AIS-Anbieters zweckgebunden sind und zur Erfüllung der in Art. 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 PSD2 (für PIS bzw. AIS) genannten Verbindlichkeiten verwendet werden können.

[EBA – Single Rulebook zu Wechselkursaufschlägen als Teil der „zu zahlenden Gebühren“/„Währungsumrechnungsgebühren“ \(Q&A 2023_6777\) vom 17. Januar 2025](#)

Gesamtgebühren für die Währungsumrechnung im Zusammenhang mit kartengebundenen Transaktionen in der EU sind als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der EZB anzugeben (vgl. Art. 4 CBPR2). Dieser Aufschlag ist dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mitzuteilen. Eine solche Aufschlagsanforderung für Währungsumrechnungsgebühren im Zusammenhang mit Überweisungen in der EU enthält die CBPR2 nicht (vgl. Art. 5 CBPR2). Der prozentuale Aufschlag, z.B. auf den letzten verfügbaren EZB-Referenzkurs, ist ein Mittel, um den verwendeten Währungsumrechnungskurs zur besseren Vergleichbarkeit anzugeben. Dieser gilt jedoch im Gegensatz zu den Währungsumrechnungsgebühren nicht als Gebühr i.S.d. Informationsanforderungen gemäß Art. 45 Abs. 1 lit. c und d PSD2.

[EBA – Single Rulebook zu Kapitalanforderung für Unternehmen mit Mehrfachlizenz am Beispiel von Crowdfunding-Dienstleistern \(Q&A 2023_6790\) vom 17. Januar 2025](#)

Zahlungsinstitute unterliegen den Anforderungen an das Anfangskapital und die Eigenmittel nach der PSD2. Die für Eigenmittel infrage kommenden Elemente dürfen danach nicht mehrfach verwendet werden, wenn das Zahlungsinstitut derselben Gruppe angehört wie ein anderes Zahlungsinstitut, ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen (vgl. Art. 8 Abs. 2 PSD2). Auch Crowdfunding-Dienstleister können selbst oder

über einen Dritten Zahlungsdienste erbringen, sofern sie oder der Dritte ein Zahlungsdienstleister i.S.d. PSD2 sind (vgl. Art. 10 Abs. 4 [ECSPR](#)). Außerdem wird klargestellt, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach ECSPR nicht für Crowdfunding-Dienstleister gelten, die Unternehmen sind, die den Art. 4 und 5 der [2009/110/EG](#) oder den Art. 7 bis 9 PSD2 unterliegen (vgl. Art. 11 Abs. 4 ECSPR). Daraus folgt, dass ein Zahlungsinstitut, das Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß der ECSPR erbringt, nicht verpflichtet ist, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 11 Abs. 1 der ECSPR zu erfüllen.

[EBA – Single Rulebook zur Stornierung eines PISP-Zahlungsauftrags aus Gründen der Betrugsprävention \(Q&A 2023_6873\) vom 17. Januar 2025](#)

Der Zahler muss der Ausführung des Zahlungsvorgangs zugestimmt haben. Das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung wird zwischen dem Zahler und dem/den betreffenden Zahlungsdienstleister(n) vereinbart. Behauptet der Zahler, er habe einen Zahlungsauftrag nicht autorisiert, und fordert er den kontoführenden Zahlungsdienstleister (ASPSP) auf, den Zahlungsauftrag vor Ausführung der Transaktion zu stornieren, muss der ASPSP auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Elemente beurteilen, ob die Transaktion gemäß Art. 80 [PSD2](#) autorisiert wurde. Ist dies der Fall, kann der Zahler den Zahlungsauftrag nur widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister (PISP) vereinbarungsgemäß die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt hat. Nach Einleitung des Zahlungsvorgangs durch einen PISP, ist für den Widerruf auch die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich (Art. 80 Abs. 2 iVm Abs. 5 PSD2). Anders verhält es sich im Falle einer erfolgten Bestätigung der Zahlungsausführung durch den ASPSP gegenüber dem PISP und einer nachträglichen Sperrung des Vorgangs auf Grund von Betrugspräventionsinstrumenten durch den ASPSP. Sofern alle im Rahmenvertrag des Zahlers festgelegten Bedingungen erfüllt sind, darf der ASPSP des Zahlers die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nicht ablehnen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahlungsauftrag von einem Zahler oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wird, es sei denn, dies ist nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten verboten.

[EBA – Single Rulebook zur Einlagensicherung gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a\) PSD2 bei einem Kreditinstitut in einem Drittland \(Q&A 2023_6882\) vom 17. Januar 2025](#)

Zahlungsinstitute (Pis) sind verpflichtet, Gelder, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erhalten haben, nach einer oder mehreren der in Art. 10 PSD2 festgelegten Sicherungsmethoden zu sichern. Dies bezieht sich auf Gelder, die auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko investiert werden (Art. 10 Abs. 1 lit. a PSD2). Hierbei bezieht sich der Begriff „Kreditinstitut“ auf solche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR einschließlich ihrer Zweigstellen mit Sitz in der EU. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Hauptverwaltungen dieser Zweigstellen innerhalb der EU oder in einem Drittstaat befinden (Art. 47 CRD). Daraus folgt, dass sich der Verweis in Art. 10 Abs. 1 lit. a PSD2 auf ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU/EWR und auf Zweigstellen von in einem Drittland niedergelassenen Unternehmen bezieht, die in der EU/im EWR tätig sein dürfen.

[EZB – Entwurf eines Beschlusses über den Zugang von Nichtbank-Zahlungsdienstleistern zu den vom Eurosystem betriebenen Zentralbank-Zahlungssystemen und Zentralbankkonten \(EZB/2025/2\) vom 27. Januar 2025](#)

Geregelt werden sollen v.a. der Zugang zu den von Zentralbanken betriebenen Zahlungssystemen, die Gestaltung von Konten bei diesen, das Verbot des Angebots von Sicherungskonten sowie die Höchstbeträge für Guthaben und die Folgen bei deren Überschreitung. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

VIII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[Bundestag – Entwurf eines Gesetzes für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich \(BT Drs. 20/14240\) vom 17. Dezember 2024](#)

Der Gesetzentwurf zum [Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetz](#) (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurde durch die [Beschlussempfehlung](#) des Parlaments nahezu unverändert angenommen. Die darin enthaltenen Gesetzesvorschläge wurden jedoch in einen neuen Entwurf integriert. Hierbei wurden im Wesentlichen die Regelungen, welche der Umsetzung der Informationsweiterleitung an das ESAP dienen, übernommen. Der Großteil der Vorschläge wurde nicht weitergeführt. Außerdem wurde der Gesetzentwurf zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in den neuen Entwurf eingearbeitet. Neu hinzugekommen sind Regelungen im KWG, die die Anwendung der CRR für Förder- und Bürgschaftsbanken sowie für die Berücksichtigung des Output-Floor und von durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen erleichtern sollen. Die Regelungen sollen teilweise am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Die Regelungen zur erleichterten Anwendung der CRR treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

[BaFin – Allgemeinverfügung bezüglich des kollektiven Lageberichts von Bausparkassen \(BA 34-FR 2750/00001#00004\) vom 20. Januar 2025](#)

Bislang müssen die Bausparkassen den kollektiven Lagebericht bis spätestens zum Ende eines Kalenderjahres zu einem von ihnen frei gewählten Stichtag einreichen (§ 3 Abs. 3 BausparkV). Die Institute sind daneben bisher frei in der Wahl der gerechneten Szenarien. Ab dem Jahr 2025 haben sie gemäß § 3 Abs. 3 BausparkV den kollektiven Lagebericht i.S.d. § 3 Abs. 5 S. 1 BauSparkG spätestens zwölf Wochen nach dem 30. Juni einzureichen. Die Simulationen ([Tabelle](#)) und Prognosen gemäß § 2 BausparkV sind zum maßgeblichem Stichtag 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erstellen. Daneben sind wesentliche Kennzahlen und entsprechende Erläuterungen zur aktuellen Kollektiventwicklung mit maßgeblichem Stichtag 30. Juni zu übermitteln. Die Ergebnisse des bauspartechnischen Simulationsmodells und eines nach den Vorgaben der BaFin berechneten Szenarios sowie der Lagebericht sind ab 2025 elektronisch einzureichen. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 3. Februar 2025.

IX. Nachhaltigkeit

[EBA – Finale Leitlinien für das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken \(ESG\) \(EBA/GL/2025/01\) vom 8. Januar 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2024](#)) ergaben sich neben Klarstellungen und Aktualisierungen auch Änderungen in allen Bereichen der Leitlinien. Insbesondere wurden die Vorschriften für die Identifizierung und Messung von ESG-Risiken sowie die Grundsätze des ESG-Risikomanagements überarbeitet. Die Leitlinien gelten für Institute, die nicht als klein bzw. nicht komplex angesehen werden, ab dem 11. Januar 2026, für alle anderen ab dem 11. Januar 2027.

[EBA – Konsultation zu Leitlinien zur ESG-Szenarioanalyse \(EBA/GL/2025/02\) vom 16. Januar 2025](#)

Der Entwurf enthält Vorgaben zur schrittweisen Integration von ESG-Szenarioanalysen in das Risikomanagement und den Strategieprozess. Daneben werden die einzelnen Schritte einer ESG-Szenarioanalyse, die vom Institut im Entwicklungsprozess zu berücksichtigen ist, und ihr Einsatz im Rahmen von Entscheidungen erläutert. Die Leitlinien sollen für andere als kleine und nicht komplexe Institute (SNCI) ab dem 11. Januar 2026, bzw. für kleine und nicht komplexe Institute ab dem 11. Januar 2027 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 16. April 2025.

X. Versicherungen

[EIOPA – Fünfter jährlicher Bericht zu Sanktionen und anderen Maßnahmen im Rahmen der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(IDD\) im Jahr 2023 \(EIOPA-BoS-25/013\) vom 29. Januar 2025](#)

Der von der EIOPA publizierte [Bericht](#) gibt einen Überblick über von nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden verhängten Sanktionen und andere Maßnahmen im Rahmen der IDD. So wurden im Jahr 2023 in 20 Mitgliedstaaten insgesamt 1510 Sanktionen verhängt. Die EIOPA konstatiert seit 2021 einen Anstieg von Sanktionen im Zusammenhang mit Aufsichts- und Lenkungsanforderungen im Rahmen der IDD. Außerdem wird ein kontinuierlicher Anstieg von Sanktionen verbunden mit Anforderungen an die Durchführung der Geschäfte wie z.B. Beratungsleistungen beobachtet. Dabei sind die Rücknahme von Registrierungen und das Verhängen von Geldbußen laut dem vorliegenden Bericht die gebräuchlichsten Strafmaßnahmen. Unterlassungsanweisungen im Vorfeld von Sanktionen sind demnach erfolgreich, wenn es darum geht Themen zu begrenzen oder zu lösen, bevor es zu Schäden bei Verbrauchern kommt.

[EIOPA – Technical Advice über die Implementierung eines neuen Proportionalitätsrahmenwerks unter Solvency II \(EIOPA-BoS-24-590\) vom 30. Januar 2025](#)

Der von der EIOPA an die EU-Kommission übermittelte [Technical Advice](#) beinhaltet die Methodik, um Versicherungsunternehmen als „klein und nicht komplex“ zu qualifizieren, und spezifiziert die Voraussetzungen für (Rück-)Versicherungsunternehmen, die nicht als „klein und nicht komplex“ eingeordnet werden, damit diese trotzdem in den Genuss von Proportionalitätsmaßnahmen kommen können. Der Technical Advice basiert auf dem Konsultationspapier vom August 2024 (vgl. [FSNews 9/2024](#)) und dem Feedback der Beteiligten und steht im Zusammenhang mit dem neuen Rahmenwerk zur Proportionalität in der novellierten Solvency II-Rahmenrichtlinie.

[BaFin – Konsultation 01/2025: Entwurf eines Rundschreibens mit Hinweisen zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die Werte zur Berechnung der Mindestbeitragsrückerstattung vom 14. Januar 2025](#)

Das zu konsultierende [Rundschreiben](#) soll das [Rundschreiben 1/2021 \(VA\)](#) zur Mindestbeitragsrückerstattung ersetzen. Dies ist der Umstellung des Meldeformats auf XBRL geschuldet. Inhaltliche Änderungen soll es dabei keine geben. Die Formulare [F.612.01](#) und [F.030.03](#) sollen in diesem Zusammenhang die bisher gültige Nachweisung 612 ersetzen. Außerdem beinhaltet die Konsultation als Anlagen noch die [Ausfüllhinweise](#) sowie die [Einreichungshinweise](#). Die Konsultationsfrist endet am 3. Februar 2025.

[BaFin – Konsultation 02/2025: Entwurf eines Rundschreibens zur Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds vom 14. Januar 2025](#)

Der zu konsultierende [Entwurf eines Rundschreibens](#) zur Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen sowie Pensionsfonds soll das [Rundschreiben 5/2021 \(VA\)](#) ersetzen und passt die Inhalte an die jüngsten Änderungen der Kapitalausstattungs-Verordnung und der Pensionsfondsaufsichts-Verordnung an. Das neue Rundschreiben soll auf Solvabilitätsnachweise für nach dem 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahre Anwendung finden. Die Konsultation enthält auch eine [Vergleichsversion](#) als Anlage. Die Konsultationsfrist endet ebenfalls am 3. Februar 2025.

[BaFin – Konsultation des Entwurfs des geänderten Rundschreibens „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen unter Solvency II“ \(Rundschreiben 2/2017\) \(VA\) vom 29. Januar 2025](#)

Der zur Konsultation stehende [Entwurf](#) präzisiert und ergänzt bestehende Themen. Es werden aber auch neue Aspekte wie der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken thematisiert sowie übergeordnete Themen aus neueren Rundschreiben zur Geschäftsorganisation (EbAV, kleine Versicherungsunternehmen) behandelt. Die FAQ werden in das neue Rundschreiben integriert. Das bisherige Kapitel 11 zu den Eigenmitteln wird als eigenständige Publikation veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 26. Februar 2025.

Versicherungen

Mit den EU/2025/1 und EU/2025/2 startet das Jahr 2025 mit einer Vielzahl von Neuregelungen für die Versicherungswirtschaft. Zum einen wurden diese in die aufsichtliche Abwicklungsplanung integriert; zum anderen werden künftig Neuerungen in die Solvency II-Richtlinie aufgenommen.

Aktuelle Änderungen für die Versicherungswirtschaft

Die ersten beiden Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt des neuen Jahres werden der Versicherungswirtschaft gewidmet. Mit der [EU/2025/1](#) wird zum ersten Mal ein Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen festgelegt. Mit der [EU/2025/2](#) wird darüber hinaus eine Vielzahl von Neuregelungen und Anpassungen der [Solvency II-Rahmenrichtlinie](#) veröffentlicht.

Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen

Dieser Rahmen enthält Vorschriften für die Sanierung und Abwicklung von Mutter-(Rück-)Versicherungsunternehmen nach der Solvency II-Rahmenrichtlinie mit Sitz in der EU, aber auch (gemischte bzw. Unions-Mutter-)Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und bestimmte in einem Drittland niedergelassene Zweigniederlassungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Geregelt werden sollen mit nationalem Recht ab dem 29. Januar 2027 sowohl formelle Zuständigkeiten von Aufsichts- und Abwicklungsbehörden auch für Gruppen als auch Ermächtigungsgrundlagen für die EIOPA zur Erarbeitung konkretisierender Standards für verschiedene Themenbereiche. Konkretisiert werden Vorschriften u.a. für die präventive Sanierungs- und Abwicklungsplanung, die Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit sowie allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für Abwicklungen. Für die globalisierte Tätigkeit von Gruppen in der Finanzbranche werden gesonderte Regelungen definiert, die sich auch mit der grenzüberschreitenden Abwicklung und Beziehungen zu Drittländern auseinandersetzen.

Diese Neuregelungen erforderten auch Anpassungen bestehender Vorschriften. So wurde u.a. die [BRRD](#) entsprechend auf (Rück-)Versicherungsunternehmen erweitert. Diese Regelungen betreffen vor allem auch Finanzkonglomerate. (Rück-)Versicherungsaufsichtsbehörden wurden mit entsprechenden Befugnissen in bestehende Vorschriften integriert.

Änderungen der Solvency II-Rahmenrichtlinie

Nach langjährigen Erörterungen (vgl. hierzu [FSNews 1/2021](#) zur Opinion der EIOPA zum Review der Solvency II-Rahmenrichtlinie und [FSNews 11/2021](#) zum Richtlinienänderungsentwurf) wurden nunmehr Änderungen der bestehenden Regelungen der [Solvency II-Rahmenrichtlinie](#) durch die [EU/2025/2](#) angepasst und Neuregelungen etabliert, die bisher noch nicht Eingang in die Diskussionen gefunden haben.



„Abwicklungsplanung für (Rück-)Versicherungsunternehmen und -gruppen“

Markus Kreeb

Telefon: +49 211 8772 2449



„Nachhaltigkeitsaspekte sind künftig zubeachten.“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

Diese Änderungsrichtlinie dient u.a. der Verbesserung der Aufsichtsqualität, der Berichterstattung, langfristiger Garantien, Nachhaltigkeitsrisiken, der Gruppenaufsicht und der grenzüberschreitenden Aufsicht. Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) wurden Änderungen vorgenommen.

Die **Proportionalitätserwägungen** in Art. 29a Solvency II-Rahmenrichtlinie n.F. orientieren sich abweichend vom bisherigen Vorschlag nicht mehr am Risikoprofil des (Rück-)Versicherungsunternehmens, sondern an seiner Größe und Komplexität. Es werden für Unternehmen, die zumindest auch das Lebensversicherungsgeschäft betreiben, Schwellenwerte in Bezug auf Bruttoprämieinnahmen in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, festgelegt. Die Kriterien für die Beurteilung der Komplexität von Nichtlebensversicherungsunternehmen orientiert sich künftig auch an absoluten Höchstgrenzen der Bruttoprämieinnahmen. Außerdem werden die Höchstgrenzen der Gesamtinvestitionen beider Versicherungsbranchen weiter konkretisiert und risikoorientiert festgelegt. Neu eingefügt wird ergänzend eine weitere Kategorie, nach der (Rück-)Versicherungsunternehmen als klein bzw. nicht komplex eingestuft werden können. Die hierfür geltenden Kriterien orientieren sich an Kundenstruktur, Gruppenzugehörigkeit firmeneigener Unternehmen und Art der Versicherung. Für diese Geschäfte werden Schwellenwerte festgelegt. Andererseits werden weitere (Rück-)Versicherungsunternehmen von der Begünstigung der Anerkennung als kleine bzw. nicht komplexe Unternehmen berücksichtigt. Dies betrifft Mutterunternehmen und Unternehmen, die bestimmte gruppeneigene Pensionsfonds mit einem Wert von mehr als 1 Mrd. Euro verwalten. Im Nachgang werden entsprechend auch das Einstufungsverfahren und die Proportionalitätsmaßnahmen solcher begünstigter Unternehmen nochmals überarbeitet. Siehe hierzu auch erste [Konsultationsentwürfe](#).

Auch weitere **Erleichterungen** wie z.B. für die Berichterstattung an Aufsichtsbehörden wurden in Art. 35a Solvency II-Rahmenrichtlinie n.F. konkretisiert. So wird Unternehmen nur dann noch eine Befreiung von der Berichterstattungspflicht gewährt, wenn ihr Anteil am (Nicht-)Lebens- und Rückversicherungsgeschäft in Summe nicht mehr als 20% eines Mitgliedstaates beträgt.

Außerdem werden neue Regelungen für die Anforderungen an **Geschäftsleiter** und Aufsichtsorgane ergänzt.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die aktuellen Anforderungen an die Identifizierung, Bewertung und Überwachung von **Nachhaltigkeitsrisikoverfahren** gelegt. Aus diesem Grunde werden Neuregelungen für die Verpflichtung der Geschäftsleitung zur Etablierung solcher Verfahren definiert (vgl. Art. 44 Abs. 2b bis 2e Solvency II-Rahmenrichtlinie). (Rück-)Versicherungsunternehmen werden danach verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu überwachen, entsprechende Pläne inkl. quantifizierbarer Ziele zu erstellen und die Ergebnisse hieraus offenzulegen. In diesem Zusammenhang erhält die EIOPA den Auftrag, konkretisierende Regelungen zu erarbeiten.

In Bezug auf die Risikoquantifizierung werden die Vorschriften für die **Volatilitätsanpassungen** überarbeitet und die Anforderungen an Matching-Anpassungen detaillierter geregelt.

Auch die sich aus **Kryptowerten** ergebenden Risiken finden Eingang in die Bewertung und Risikoquantifizierung. Ein besonderer Teil der Neuregelungen beschäftigen sich im Vergleich zur konsultierten Fassung in Art. 105a Solvency II-Rahmenrichtlinie n.F. mit langfristigen Aktieninvestitionen. Für solche Investitionen ist neuerdings unter besonderen Bedingungen eine gesonderte Kapitalanforderung definiert. Hierfür wird eine besondere Untergruppe des Aktienrisiko-Untermoduls eingeführt, für

dessen Anwendung Mindestbedingungen festgelegt werden. Entscheiden sich (Rück-)Versicherungsunternehmen für eine solche Vorgehensweise, ist allerdings eine Rückkehr zur Behandlung ohne Berücksichtigung langfristiger Aktieninvestitionen ausgeschlossen.

Ein gesonderter Abschnitt widmet sich den Anforderungen an **grenzüberschreitende Tätigkeiten** und Plattformen. Hier werden mit den Vorschriften in Art. 152aa ff. Solvency II-Rahmenrichtlinie n.F. Neuregelungen aufgenommen. Diese betreffen v.a. sowohl aufsichtliche Maßnahmen als auch den Informationsaustausch der betroffenen Länder im Rahmen aufsichtlicher Maßnahmen.

Ebenso werden Regelungen für Aufsichtsmaßnahmen bei Verschlechterung der Solvabilität, Liquiditätsausstattung oder der finanziellen Lage des Unternehmens, für eine Gruppenaufsicht und den Einsatz versicherungsmathematischer Prüfer, die Prüfung der Trennung von Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäft sowie die Veröffentlichung von aggregierten Stresstestdaten ergänzt. Neu konzipiert werden Vorschriften zur Anwendung zusätzlicher makroprudentieller Instrumente, deren konkrete Ausgestaltung durch Vorschläge der EIOPA erfolgt.

Die geänderten Vorschriften sind bis zum 29. Januar 2027 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 30. Januar 2027 verbindlich anzuwenden.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Financial Data Access (FIDA)
Wie der Finanzsektor mit Open Finance daten-basierte Wachstumschancen erschließen kann



Beyond Banking: Innovation und Wachstum durch digitale Ökosysteme
Eine Deloitte-Studie über die strategische Bedeutung, Kundenmeinungen und Umsetzung von Beyond Banking für deutsche Retailbanken

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Banking Trend Radar

Revolution oder Déjà-vu? Financial Data Access (FIDA) and the path to Open Finance

[Anmeldung](#)

In the next webcast, Andreas Reuß and Dr. Daniel Streit of Deloitte's FIDA Center of Excellence provide insights into the need for action along the regulatory roadmap. However, they will focus on the strategic dimension of FIDA and the opportunities for data-based growth in the financial sector: How can financial data be used and monetized strategically? Will the revolution succeed or will the potential remain untapped once again?

Termin: 20. Februar 2025, 14:00 bis 14:25 Uhr



Financial Crime meets Innovations & Technologies

Webcast #3: Future of FinCrime: Strategie und Technologie für zukunftsweisende Lösungen im Umfeld Financial Crime Compliance

[Anmeldung](#)

ogo

In unserer neuen Webcast-Folge informieren wir sie über „AI- Dein Feind und Helfer - Fraud und Money Laundering unter der Lupe“ (Felix Keil & Stefan Lotz) sowie über das Thema „Historisch gewachsene AML-IT Systemlandschaften und ihr Fluch für Innovation“ (Sebastian Hainzl).

Fabian Best stellt das Deloitte RegTech Tool Suspicious Activity Reporting Automation (SARA) vor, das die Verdachtsmeldeprozesse beschleunigt.

Termin: 11. März 2025, 10-00 bis 11.00 Uhr



15. Internationaler Bankentag 2025 Anti-Financial Crime

[Anmeldung](#)

In der heutigen dynamischen Finanzwelt stehen Institute vor der ständigen Herausforderung, Finanzkriminalität effektiv zu bekämpfen. Die jüngsten Entwicklungen in der Branche zeigen, dass innovative Strategien und fortschrittliche Technologien unerlässlich sind, um den wachsenden Bedrohungen entgegenzuwirken.

Es erwarten Sie auserwählte Expert:innen auf dem Gebiet der Prävention von Finanz- und Wirtschaftskriminalität, welche die neuesten Trends und Herausforderungen rund um die Themen Geldwäscheprävention, Instant Payment, Sanktionsscreening und Betrugserkennung vorstellen und diskutieren werden.

Neben Vorträgen und einer Podiumsdiskussion zu den Themen Geldwäscheprävention, Instant Payment, Sanktionsscreening und Betrugserkennung bieten Ausstellungsstände im Foyer Einblicke in neueste Strategien und Technologien zum Schutz vor digitalen Bedrohungen. Am ACAMS-Stand können Sie sich zudem über Fort- und Weiterbildungen im Bereich Compliance informieren.

Termin: 19. März 2025, 8.30 bis 17 Uhr

Ort: Marriot Hotel, Hamburger Alle 2, 60486 Frankfurt a.M.

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolkarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Januar 2025

Februar 2025

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.